

99082015056000

Patentanwältin / Patentanwalt, Berufsausübung im öffentlichen Dienst gestatten

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004773/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082015056000
Leistungsbezeichnung I	Patentanwältin / Patentanwalt, Berufsausübung im öffentlichen Dienst gestatten
Leistungsbezeichnung II	Patentanwältin / Patentanwalt, Berufsausübung im öffentlichen Dienst gestatten
Typisierung	1

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [§ 42 Patentanwaltsordnung (PAO)](http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/) – Patentanwälte im öffentlichen Dienst
Teaser	Patentanwältinnen und Patentanwälte dürfen ihren Beruf in bestimmten Fällen nur ausüben, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Das ist der Fall, wenn sie
Volltext	<p>Patentanwältinnen und Patentanwälte dürfen ihren Beruf in bestimmten Fällen nur ausüben, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Das ist der Fall, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> * als Richter/-innen oder Beamte/Beamtinnen verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, * in das Dienstverhältnis eines Soldaten/einer Soldatin auf Zeit berufen werden oder * vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind. <p>Die zuständige Stelle kann der Patentanwältin oder dem Patentanwalt auf Antrag eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen oder gestatten, den Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.</p> <p>### Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> * [Einheitlicher Ansprechpartner](https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner) <p>Amt24-Informationen</p>
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	keine

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf	Der Rechtsbehelf richtet sich nach §§ 94a ff. Patentanwaltsordnung -PAO (Näheres zum Ablauf im Bescheid).
--------------	---

fachlich	freigegeben
durch	

fachlich	freigegeben
am	

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
